

# Catlike-Kodex

## Verbindliche ethische Richtlinien und Verhaltenskodex für Prozessbegleiter der Catlike-Methode

Stand: 6. Mai 2025

### Inhalt

Verbindlichkeit des Kodex .....	1
Zum Verständnis des Kodex.....	2
Umgang mit Kodex-Konflikten und Unsicherheiten.....	2
Grundwerte .....	2
Beziehungsbewusstsein und -verantwortung.....	3
Neutralität .....	3
Verschwiegenheit.....	3
Bedingungen für die Prozessbegleitung.....	3
Auftrag und Auftragsklärung .....	4
Beendigung der Prozessbegleitung.....	5
Abschlussitzung.....	5
Weiterentwicklung, Supervision und Fortbildung .....	6
Freundschaftliche Prozessbegleitung.....	6
Betitelung und Benennung .....	7
Verstöße gegen den Kodex .....	7
Ethik-Kommission .....	7
Folgen eines Verstoßes .....	7
Kontaktmöglichkeiten .....	8
Impressum .....	8

### Verbindlichkeit des Kodex

Dieser Kodex gilt verbindlich

1.) für alle *Prozessbegleiter der Catlike-Methode*, also

(a) für alle Personen, die in der aktuellen *Liste der Prozessbegleiter* in oder mit Ausbildung aufgeführt sind und

(b) für alle Personen, die anderen Menschen (Prozess-) Begleitung mit Bezug zur Catlike-Methode anbieten,

2.) für alle aktuellen Teilnehmer einer Catlike-Ausbildungsgruppe.

Im Folgenden werden alle gleichermaßen *Prozessbegleiter* genannt.

Die aktuelle **Liste der Prozessbegleiter** kann als PDF von der Catlike-Website heruntergeladen werden („Über Catlike“ → „Einzel- und Paararbeit“ → Link im Text; oder direkt unter <https://www.catlike.de/download/Liste%20Prozessbegleiter.pdf>).

## Zum Verständnis des Kodex

Die Reihenfolge der Richtlinien in diesem Kodex ist hierarchisch: zuerst genannte Grundsätze sind vor später genannten zu beachten und überwiegen letztere im Falle eines Werte- oder Grundsatz-Konfliktes.

Alle Personen, mit denen Prozessbegleiter arbeiten, werden im Folgenden generisch *Klienten* genannt, unabhängig davon, wie die Arbeitsbeziehung benannt und gestaltet wird, in welcher Frequenz und über welchen Zeitraum die Prozessbegleitung erfolgt. Für die bessere Lesbarkeit wird im folgenden *Klient* im Singular verwendet; gemeint sind damit alle Arten von Teilnehmern der Prozessarbeit wie z.B. auch Paare, Gruppen-/Seminar-/Workshopteilnehmer oder Teammitglieder/Kollegen, die in einem Prozess begleitet werden.

## Umgang mit Kodex-Konflikten und Unsicherheiten

Wenn Unsicherheiten oder Zweifel darüber bestehen, ob und wie dieser Kodex eingehalten wird, sollten die Betroffenen (Prozessbegleiter, Klienten oder außenstehende Dritte) sich an die Ethik-Kommission der Catlike-Arbeit wenden. Weitere Infos dazu siehe unten unter „[Verstöße gegen den Kodex](#)“.

## Grundwerte

Prozessbegleiter richten ihre Haltung gegenüber anderen, ihr Verhalten, ihre Kommunikation, ihre Arbeitsweise und die Ziele jeglicher Prozessarbeit stets an der folgenden Werte-Hierarchie aus:

1. **Integrität** (körperliche, emotionale, mentale und moralische Intaktheit wahren und fördern)
2. **Kontakt** (wechselseitig auf Signale eingehen)
3. **Wahrnehmung**, Aufmerksamkeit, Wachheit (für sich selbst und andere)
4. **Offenheit und Interesse** (gegenüber Signalen und Geschehnissen)
5. **Regeln, Richtlinien, Vereinbarungen** (Gebote und Grenzen explizit machen und einhalten)

Das bedeutet: in allen Situationen werden Prozessbegleiter alles in ihrer Macht stehende tun, um (1.) primär die körperliche und psychische Intaktheit und Selbstbestimmung bei sich und anderen zu wahren und zu unterstützen. Sie werden von sich aus und unmittelbar äußere Hilfe suchen, wenn sie dies nicht mehr gewährleisten können.

Sie werden außerdem (2.) stets die besten Bedingungen für gegenseitige Kommunikation und Verständigung herstellen und fördern, indem sie auf die Signale anderer eingehen und ihre eigene Position und Haltung (in der Rolle als Prozessbegleiter) sichtbar und transparent machen.

In jeglicher Interaktion stellen sie dabei (3.) die gegenseitige Wahrnehmung in den Vordergrund und sorgen aktiv für Bedingungen, die gegenseitige Aufmerksamkeit (insbesondere auch Selbstwahrnehmung) und Wachheit für das Miteinander ermöglichen und fördern.

Ihre Haltung gegenüber anderen, deren Themen, Anliegen, Konflikten, Einstellungen, Meinungen und Normen ist (4.) in erster Linie geprägt von Offenheit und Interesse und soll weder durch Bewertungen noch durch Konzepte oder Ideen eingeschränkt werden. Ebenso fördern sie diese

Art der Offenheit und des Interesses bei anderen – sich selbst und anderen gegenüber – im Rahmen ihrer Prozessarbeit.

(5.) Alle weiteren Richtlinien in diesem Kodex und sonstige Vereinbarungen, die Prozessbegleiter mit ihren Klienten für die gemeinsame Arbeit treffen, gelten nur unter der Voraussetzung, dass die ersten vier Werte durch den Prozessbegleiter beachtet, gefördert und geschützt werden.

## Beziehungsbewusstsein und -verantwortung

Prozessbegleiter sind sich der Tatsache bewusst, dass

1. Prozessbegleitung eine **asymmetrische Beziehung** zwischen Begleiter und Klient ist, d.h. dass sie nicht „auf Augenhöhe“ stattfindet, sondern Rechte, Pflichten, Privilegien und Verantwortungen dabei ungleich verteilt sind;
2. sie deshalb eine **erhöhte Verantwortung** für die Beziehungsgestaltung, ihre Haltung, ihre Einstellungen und ihr Verhalten tragen;
3. sie ihre erhöhten Privilegien und Einflussmöglichkeiten im Rahmen der Prozessarbeit **nur zur Förderung des Klienten** im Rahmen der Grundwerte (s.o.) und des Arbeitsauftrags (s.u.) sowie zur Förderung der gemeinsamen Arbeitsbedingungen einsetzen dürfen;
4. sie als Botschafter und Vertreter der (Catlike-)Prozessarbeit auftreten und wirken und sie somit eine Verantwortung dafür tragen, wie sie diese gegenüber Außenstehenden und in der Öffentlichkeit darstellen und vermitteln.

## Neutralität

Der Prozessbegleiter muss für einen konstruktiven Prozess in seiner Haltung, seiner Betrachtungsweise und seinen Entscheidungen einen festen neutralen Bezugspunkt außerhalb des Prozesses beibehalten. Prozessbegleiter halten sich deshalb an die Regel, Prozesse nur dann zu begleiten, wenn sie dabei jederzeit problemlos eine Position außerhalb des Prozesses einnehmen können, von der aus sie den Prozess, ihre Rolle darin und ggf. auch ihre eigenen Grenzen und persönliche Betroffenheiten kritisch reflektieren können.

Sie sorgen dafür, solch eine neutrale Position gegenüber (a) dem Klienten, (b) dessen Anliegen und Zielen sowie (c) dessen Prozess mit all seinen Elementen und seinem „Fortschritt“ beibehalten zu können, und suchen sich im Falle eines Zweifels Hilfe (z.B. Supervision), um diese Position sicherzustellen.

Es muss für Prozessbegleiter wie auch für Klienten immer offensichtlich und transparent sein, dass das primäre Interesse an der gemeinsamen Arbeit und deren Fortsetzung vom Klienten ausgeht und ausgehen soll.

## Verschwiegenheit

Prozessbegleiter sind in Bezug auf alle persönlichen Daten und Informationen, die sie im Rahmen der Prozessbegleitung von Klienten (auch über Dritte) erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sollten solche vertraulichen Informationen gegenüber Dritten im Kontext der professionellen Prozessbegleitung benutzt werden müssen (z.B. gegenüber anderen involvierten Prozessbegleitern, Therapeuten oder eigenen Supervisoren), dann bedarf es dazu der personen- und inhaltsbezogenen, expliziten Freigabe des Klienten (am besten schriftlich).

## Bedingungen für die Prozessbegleitung

Prozessbegleiter stellen sicher, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind, *bevor* sie eine Prozessbegleitung zusagen oder beginnen:

1. Die Initiative (Anfrage) zu der Begleitung geht eindeutig vom Klienten aus.
2. Es bestehen keine finanziellen, familiären, emotionalen, moralischen oder sonstigen sozialen Abhängigkeiten zwischen Prozessbegleiter und Klient.
3. Prozessbegleiter und Klient führen außerhalb des Rahmens der Prozessbegleitung keine private Beziehung und keinen privaten Kontakt miteinander.  
Für den Prozessbegleiter sind alle Interaktionen mit dem Klienten Teil der gemeinsamen Prozessarbeit und sollen auch als solche berücksichtigt werden. Zu den Ausnahmen von dieser Regel siehe unten unter "[Freundschaftliche Prozessbegleitung](#)".
4. Der Klient ist nicht parallel in einer anderen Prozessarbeits-Beziehung  
In einer *Prozessarbeits-Beziehung* ist jeder Klient, der mehr als fünf zusammenhängende Prozessarbeits-Treffen mit einem Prozessbegleiter und noch keine Abschlussitzung hatte. Das gleiche gilt in der Regel ebenso für tiefergehende persönliche Begleitungen außerhalb der Catlike-Prozessarbeit, z.B. Therapie, Persönlichkeitscoaching, usw.  
Dies wird vom Prozessbegleiter vor Beginn einer gemeinsamen Arbeit erfragt und als Vorgabe transparent gemacht. Solange ein Interessent für Prozessarbeit noch in anderen Prozessarbeits-Beziehungen ist, kann er nur beraten werden, um diesbezüglich eine Entscheidung zu treffen. Es sollte außerdem eine Freigabe vom Klienten zur Verständigung der involvierten Prozessbegleiter vereinbart oder baldmöglichst erarbeitet werden – ggf. mit vereinbarten Einschränkungen. In schwierigen oder undurchsichtigen Fällen sollte dies schriftlich geschehen.  
In Fällen, in denen verschiedene parallele Prozessbegleitungen vom Klienten erwünscht sind, muss dies für alle involvierten Prozessbegleiter transparent sein und es muss ein Hauptprozessbegleiter für alle erkennbar definiert werden. Dieser entscheidet im Rahmen der gemeinsamen Arbeit, inwieweit mehrere Parallelprozesse im Sinne des Arbeitsauftrags tragbar und konstruktiv sind. Im Zweifelsfall wird eine Prozessbegleitung erst begonnen, wenn die Beziehungen und Stellungen in anderen Prozessen geklärt oder beendet sind.
5. Dem Klienten sind vorab alle wichtigen Regeln und Rahmenbedingungen inkl. seiner Verantwortungen und Pflichten für die gemeinsame Arbeit kommuniziert worden (am besten schriftlich).  
Dazu gehören z.B. Vertraulichkeit aller Informationen, Datenschutz, Kontaktmöglichkeiten auch außerhalb der Sitzungen, insbesondere aber auch die wichtigsten Aspekte der Arbeitsweise des Prozessbegleiters, wie z.B. Bedeutung und Umgang mit Körperkontakt, Umgang mit und Unterscheidung von Fantasie-/Vorstellungsebene und Realitäts-/Verhaltensebene, Abgrenzung der Prozessbegleitung zu anderen sozialen Kontexten und Beziehungsformen.
6. Der Beginn der gemeinsamen Arbeit besteht aus der [Auftragsklärung](#).  
Alle anderen Themen und Anliegen werden erst in die Prozessarbeit aufgenommen, wenn es einen für beide Seiten transparenten und expliziten *Auftrag* vom Klienten an den Prozessbegleiter für die gemeinsame Arbeit gibt. Dieser sollte schriftlich erfolgen. Solange der Auftrag unklar, veränderlich oder unvollständig ist, besteht der einzige Auftrag für die gemeinsame Arbeit ausschließlich in der Auftragsklärung (siehe dazu auch unten unter „[Auftragsklärung](#)“).
7. Eine Prozessbegleitung, die über die ersten fünf probatorischen Treffen hinausgeht, braucht mindestens eine Abschlussitzung, ab dem 16. Treffen braucht es in der Regel zwei Abschlussitzungen (siehe unten unter „[Beendigung einer Prozessbegleitung](#)“).

## Auftrag und Auftragsklärung

Jede Prozessbegleitung beruht auf einem expliziten Auftrag des Klienten an den Prozessbegleiter. Ein vollständiger Auftrag umfasst mindestens:

1. ein oder mehrere Anliegen des Klienten zu einer persönlichen Veränderung, Konflikt-/Problemlösung oder zu einer mehr oder weniger thematisch vordefinierten Selbsterkundung,

2. eine Erklärung des Klienten zu seiner Motivation, an diesem Anliegen im Rahmen einer Prozessarbeit mit dem gewählten Prozessbegleiter zu arbeiten,
3. eine Definition des Ziels bzw. des Endes der Prozessbegleitung (meist inhaltlich, kann aber auch zeitlich sein, z.B. eine festgesetzte Anzahl von Treffen),
4. eine für beide Seiten eindeutige Aufforderung an den jeweiligen Prozessbegleiter zur Begleitung in diesem Anliegen (die Fortsetzung der Arbeit in folgenden Treffen gilt in dem Sinne schon als Zustimmung und Aufforderung des Klienten),
5. eine Zustimmung des Klienten zu der Arbeitsweise und den Arbeitsbedingungen des Prozessbegleiters, die dieser im Voraus transparent macht.

Bis zum Zustandekommen eines solchen Auftrags besteht das Ziel der Prozessbegleitung nur darin, diesen Auftrag für beide Seiten verständlich, vollständig und verbindlich auszuformulieren.

Es empfiehlt sich, dies (insbesondere bei längerfristiger Begleitung und vielschichtigen Anliegen) schriftlich fest zu halten, so dass sich beide Seiten im Laufe der weiteren Arbeit darauf beziehen können.

## Beendigung der Prozessbegleitung

Die ersten fünf Sitzungen der gemeinsamen Arbeit gelten, wenn vorab nicht anders vereinbart, als *probatorisch*, d.h. sowohl Klient als auch Prozessbegleiter können bis zum fünften Treffen die gemeinsame Arbeit auch ohne Abschlussitzung beenden. Die Einhaltung aller fünf Grundwerte (s.o.) ist dabei soweit wie möglich zu beachten.

Ab der *sechsten* Sitzung gilt, dass die korrekte Beendigung der gemeinsamen Arbeit mindestens einer Abschlussitzung *nach* der kommunizierten Abschlussentscheidung bedarf. Ab der *sechzehnten* Sitzung bedarf es ab der kommunizierten Entscheidung zur Beendigung der gemeinsamen Arbeit *zwei* Sitzungen.

Bei Kontaktabbrüchen des Klienten vor den vorgegebenen Abschlussitzungen kann der Prozessbegleiter eine Frist für die Abschlussitzung setzen, nach deren Ablauf die gemeinsame Arbeit als *abgebrochen* gilt, was in der Regel die Möglichkeit einer Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Arbeit ausschließt.

Prozessbegleiter stellen sicher, dass ihre Klienten diese Regeln vorab kennen und diesen zustimmen.

## Abschlussitzung

Eine Abschlussitzung sollte, bis auf spezielle Ausnahmen, immer in einem gemeinsamen Treffen vor Ort stattfinden und beinhaltet mindestens die folgenden Aspekte:

- Rückblick auf die Ausgangssituation vor Beginn der Prozessbegleitung und auf die Motivation zur gemeinsamen Arbeit, Abgleich mit dem aktuellen Stand.
- Rückblick auf den bisherigen Verlauf der gemeinsamen Arbeit sowohl in Bezug auf das Ausgangsanliegen als auch in Bezug auf neue Anliegen, Wünsche oder Ziele des Klienten, die erst im Laufe der Arbeit explizit wurden. Einschätzung des Klienten über den Verlauf, Ergebnisse, Schwierigkeiten und Gewinne aus seiner Perspektive.
- Wünsche und Vorhaben des Klienten bezüglich der Fortsetzung der eigenen Prozesse nach Beendigung der gemeinsamen Arbeit.
- Zeit für alle offenen inhaltlichen und formellen Fragen, um für beide Seiten einen vollständigen Abschluss zu ermöglichen.

## Weiterentwicklung, Supervision und Fortbildung

Prozessbegleiter verpflichten sich, an ihre Arbeit mit Klienten den höchsten Qualitätsmaßstab anzulegen. Dafür engagieren sie sich vor allen Dingen für die Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten zur Selbstwahrnehmung, Selbsteinschätzung, zur Wahrnehmung und Benennung innerpsychischen Erlebens und im souveränen und interessierten Umgang mit Ungewohntem, Unbekanntem und Herausforderungen.

Sie sind dafür verpflichtet

1. die eigene Arbeit sowohl konkret als auch in ihren allgemeinen Prinzipien regelmäßig mit anderen zu reflektieren, sich eigene Entwicklungsfelder, Konflikte, Verwicklungen und Grenzen („Doppelgrenzen“, „Schatten“ oder „Sekundärsignale“) bewusst zu machen und ihre Prozessbegleitungs-Kompetenzen *stetig zu erweitern*;
2. für eine solche tiefergehende Selbstreflexion *mindestens vier persönliche Stunden pro Jahr* in einem supervisorisch geleiteten Kontext (z.B. Einzel- oder Gruppensupervision, Fortbildungsgruppe o.ä.) zu nutzen; äquivalent dazu gelten auch 12 Stunden Teilnahme an (nicht-persönlicher) Gruppensupervisionen pro Jahr;
3. sich im Falle von größeren Schwierigkeiten, eigenen Grenzen, Überforderung oder anderen im Rahmen ihrer Prozessarbeit unlösbaren Konflikten mit Klienten unmittelbar angemessene fachliche und persönliche Unterstützung zu suchen (in der Regel persönliche oder Fall-Supervision).

Supervision bzw. einen Supervisor sucht sich der Prozessbegleiter selbst. Sie müssen nicht mit der Catlike-Methodik vertraut sein, jedoch fundierte Kenntnisse und Supervisionserfahrung in Bezug auf die jeweiligen Supervisionsthemen haben.

In der Regel bedeutet dies, dass der Supervisor zumindest mit den Grundlagen und der Arbeitsweise der *Prozessorientierten Psychologie* von Arnold Mindell vertraut sein sollte, fundierte Kenntnisse in der therapeutischen Beziehungsgestaltung und/oder supervisorische Kompetenzen im Bereich körperorientierter Psychotherapie hat.

## Freundschaftliche Prozessbegleitung

Die Grundhaltung und die Grundwerte der Catlike-Prozessarbeit stellen grundsätzliche Einstellungen sich selbst, anderen und der Welt gegenüber dar. Ebenso können alle Werkzeuge der Prozessarbeit konstruktiv und sehr gewinnbringend in alle möglichen Kontexte des menschlichen Miteinanders eingebracht werden, solange sie (1.) im Sinne der *gegenseitigen* Wahrnehmungs- und Bewusstseinsförderung eingesetzt werden und sich (2.) an die Grundwerte (s.o.) halten.

Freundschaftliche, kollegiale oder partnerschaftliche Unterstützung mit den Werkzeugen der Prozessarbeit und mit der Rollenaufteilung in Prozessbegleiter und Klient (im Folgenden nur „freundschaftliche Prozessbegleitung“ genannt) orientieren sich an denselben Richtlinien (dieses Kodex) wie professionelle oder institutionelle Prozessbegleitungen.

Da die Beziehungsgestaltung für die Prozessarbeit innerhalb bestehender Beziehungskontexte sowohl schwieriger als auch eingeschränkter ist, sollten diese Einschränkungen vor Beginn einer gemeinsamen Arbeit für alle Teilnehmenden klar benannt werden.

*Freundschaftliche Prozessbegleitung* ist sowohl inhaltlich als auch in der Belastbarkeit der Arbeitsbeziehung und in der *Arbeit mit der Beziehungsdynamik* stark begrenzt. Daher sollte sie für alle Beteiligten klar begrenzt bleiben auf

- Hilfe bei der Selbsterkundung in Bezug auf begrenzte Themengebiete, die außerhalb der bestehenden Beziehung liegen; *oder*

- Unterstützung zur Lösung bei situativ begrenzten Konflikten (außerhalb der bestehenden Beziehung); *oder*
- das Üben von Prozessarbeit, wenn das Üben als Anlass im Vordergrund steht und nicht das Anliegen des Klienten, *und*
- einen vereinbarten, zeitlich begrenzten Arbeitsrahmen mit sporadischen, einzelnen Treffen zur Prozessbegleitung ohne Verbindlichkeiten darüber hinaus.

## Betitelung und Benennung

Prozessbegleiter können sich in ihrem Bezug zur Catlike-Prozessarbeit je nach Ausbildungsstand als „Prozessbegleiter nach der Catlike-Methode“ oder auch „Körperorientierte Prozessbegleiter nach der Catlike-Methode“ bezeichnen.

Die Bezeichnungen sind nicht geschützt. Im Zweifelsfall können Interessenten sich über die o.g. [Liste der Catlike-Prozessbegleiter](#) informieren, wer mit welchem Ausbildungshintergrund zum Netzwerk dieses Ansatzes gehört.

Prozessbegleiter bieten keine „Therapie“ und kein „Coaching“ an und geben keine Heilungsversprechen, es sei denn, sie sind durch entsprechende medizinische oder therapeutische Ausbildungen dazu legitimiert.

## Verstöße gegen den Kodex

Bei Konflikten mit den Richtlinien dieses Kodex oder bei Verdacht auf Verstöße gegen sie können sich sowohl Betroffene als auch Außenstehende bei dem Leiter der Catlike-Prozessarbeit oder auch bei einem Mitglied der Ethik-Kommission melden (Namen und Kontakt s.u.).

Prozessbegleiter sind *verpflichtet*, Regelbrüche und auch den begründeten Verdacht auf Regelbrüche anderer Prozessbegleiter zunächst gegenüber dem betroffenen Prozessbegleiter und bei anhaltendem Verstoß gegenüber der Ethik-Kommission anzusprechen.

## Ethik-Kommission

Die Funktion der Ethik-Kommission ist nur beratend. Sie kann Prozessbegleitern, Anfragenden oder der Leitung der Catlike-Methode Empfehlungen aussprechen. Dies tut sie nur geschlossen und im Namen der ganzen Kommission.

Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind außerhalb der Kommission zu vollständiger Verschwiegenheit über alle eingebrachten Informationen und Anfragen verpflichtet.

Die Kommission kann Entscheidungen öffentlich machen bzw. einem Kreis von Betroffenen bekannt machen, wenn ihr dies angebracht erscheint.

## Folgen eines Verstoßes

Wenn es einen begründeten Verdacht auf einen Verstoß gibt, wird der Betroffene darüber informiert und kann dazu vertraulich Stellung gegenüber der Ethikkommission nehmen. Über die Form dieser Stellungnahme sowie über den weiteren Umgang damit entscheidet die Kommission.

Bei Verstößen, die tatsächlichen (auch ideellen) Schaden erzeugen oder die die Gefahr eines Schadens beinhalten, kann von der Leitung der Catlike-Methode (1.) eine Verwarnung, (2.) eine Aufforderung zur Wiedergutmachung, (3.) eine Auflage zur Nachbearbeitung (z.B. in Form von Supervisionssitzungen) oder (4.) ein vorübergehender oder in schweren oder wiederholten Fällen auch unbegrenzter Ausschluss aus dem Netzwerk der Prozessbegleiter ausgesprochen werden.

Die Ethik-Kommission hat hierbei nur eine beratende und empfehlende Funktion.

## Kontaktmöglichkeiten

Bei Fragen zum Kodex kann man sich wenden an:

**Philipp Alsleben**, Leitung der Catlike-Methode, per Mail an [alsleben@catlike.de](mailto:alsleben@catlike.de).

### **Aktuelle Mitglieder der Ethik-Kommission sind:**

Philipp Alsleben ([alsleben@catlike.de](mailto:alsleben@catlike.de))

Kathrin Joos ([kathrin.joos@meinwesenskern.de](mailto:kathrin.joos@meinwesenskern.de))

Silke Lamla ([silke.lamla@gmail.com](mailto:silke.lamla@gmail.com))

Ulrich Lamla ([praxis.lamla@gmx.de](mailto:praxis.lamla@gmx.de))

## Impressum

Catlike

Philipp Alsleben

Friedhofstr. 21

77955 Ettenheim